



# Hygieneplan der Sport- und Sänger-Gemeinschaft Langen 1889 e.V. für das Sportzentrum Nord und die kreiseigenen Schulsporthallen

(Stand: 11.11.2021)

## 1. Vorbemerkung

Grundlage des Hygieneplans sind das Infektionsschutzgesetz, COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, die Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 des Landes Hessen, die Nebenvereinbarung zur Gestattungsvereinbarung für die Benutzung des städtischen Sportzentrums Nord (Stand 19.05.2020), die Nebenvereinbarung zur Gestattungsvereinbarung für die Benutzung der kreiseigenen Schulsporthallen (Stand 19.05.2020), die Leitplanken des DOSB und die Empfehlungen der einzelnen Sportverbände in der jeweils gültigen Fassung. Sie sind von allen Nutzerinnen und Nutzern (SSG-, LG- und HSG-Mitglieder, Kursteilnehmern,), den Übungsleitern <sup>1)</sup> (ÜL), den Mitgliedern des Vorstands (VO) und der Abteilungsleitungen (AL) sowie den Besuchern unbedingt zu beachten

## 2. Grundsätzliches

### 2.1. Allgemeines

Derzeit ist der Freizeit- und Amateursport auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen vollumfänglich und unabhängig von der Personenzahl erlaubt.

### 2.2. 3G-Regel

#### 2.2.1. Der Zutritt zu

- den Innenräumen der Sporthallen
- der Innengastronomie

ist nur für geimpfte, genesene oder getestete (3G-Regel) Personen erlaubt.

**Achtung:** Ein Antigen-Schnelltest reicht grundsätzlich **nicht** aus. Erwachsene müssen einen maximal 48 Stunden alten PCR-Test vorlegen.

#### 2.2.2. Negativnachweis

Der Nachweis, dass keine Anhaltspunkte für eine Infektion mit dem SARS-CoV2-Virus vorliegen, kann auf mehreren Wegen erfolgen:

- a) Impfnachweis im Sinne des § 2 Nr. 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV)
- b) **Genesenennachweis** im Sinne des § 2 Nr. 5 der COVID-19- SchAusnahmV,
- c) **Testnachweis** im Sinne des § 2 Nr. 7 der COVID-19- SchAusnahmV, der die aus der Anlage 1 ersichtlichen Daten enthält,
- d) **Testnachweis** aufgrund einer maximal 48 Stunden zurückliegenden Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik),
- e) den Nachweis der Teilnahme an einer regelmäßigen Testung im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzepts für **Schülerinnen und Schüler** sowie **Studierende** an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes (beispielsweise ein *Testheft für Schülerinnen und Schüler mit Eintragungen der Schule oder der Lehrkräfte*) oder

<sup>1)</sup> hierzu zählen auch Betreuer sowie Kursleiter

(Stand: 11.11.2021)

- f) einen Nachweis über die Durchführung eines maximal 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Tests auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zur Eigenanwendung durch Laien nach § 13 Abs. 3 für **Lehrkräfte und das sonstige Personal an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen** nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes, der die aus der Anlage 2 ersichtlichen Daten enthält.
- g) Für die **Beschäftigten in Sportstätten** – unabhängig ob angestellt, selbstständig oder ehrenamtlich tätig – gilt die Testpflicht nach § 3a (zweimal wöchentlicher Antigentest, soweit nicht geimpft oder genesen).  
Zu dieser Gruppe zählen etwa **Trainer, Betreuer, Schiedsrichter und ähnliche Personen**. Auch **ehrenamtlich Tätige und freiberuflich Beschäftigte** fallen unter diese Personengruppe und werden Arbeitnehmern gleichgestellt.
- h) **Ausnahmen** gelten für **Kinder und Jugendliche unter 18** und Personen, die sich **aus medizinischen Gründen nicht impfen** lassen können und dies durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis, das auch den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthält, nachweisen. Als Negativnachweis gilt in diesen Fällen auch ein Testnachweis nach Satz 1 Nr. 3 („Schnelltest“) oder 5 (Testheft) geführt werden
- i) Der Verein ist für die Überwachung der Negativnachweise verantwortlich, dies gilt ebenfalls im Rahmen des Spiel- und Wettkampfbetriebs hinsichtlich Kontrolle z. B. der Gastmannschaft bei Nutzung der Innenräume.

### 2.3. Medizinische Maske

Überall, wo der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, ist eine medizinische Maske – OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar, jeweils ohne Ausatemventil – zu tragen.

### 2.4. Krankheitssymptome

- 2.4.1. Sollten bei einem Sportler oder innerhalb dessen Haushalt Krankheitssymptome wie Husten, Schnupfen, Heiserkeit, Fieber, Atemnot, Muskelschmerzen, Müdigkeit, Kopfschmerzen oder Durchfall auftreten, nimmt dieser nicht am Sportbetrieb teil.  
Der ÜL soll daher vor jeder Trainingseinheit den Gesundheitszustand der Spielerinnen und Spieler abfragen.
- 2.4.2. Nach einem positiven Coronavirus-Test eines Sportlers oder innerhalb dessen Haushalt nimmt der Sportler für die Zeit einer Quarantäne nicht am Trainings-/Kursbetrieb teil.

### 2.5. Meldung einer Erkrankung

- 2.5.1. Bei Erkrankung eines Mitglieds einer Mannschaft, Trainingsgruppe, Gesangsgruppe oder eines Kurses an Corona, informiert es den zuständigen ÜL/Kurs-/Chorleiter oder die Abteilungsleitung zeitnah, damit dieser ggf. weitere Maßnahmen veranlassen kann.
- 2.5.2. Die Geschäftsstelle der SSG Langen ist vom ÜL/ Kurs-/Chorleiter bzw. Coronabeauftragten oder der Leitung der jeweiligen Abteilung unverzüglich vom Krankheitsfall in Kenntnis zu setzen.

**2.6.** Der Hygieneplan findet auch – ggf. modifiziert - Anwendung auf entsprechende Angebote der Radler-, Tennis- und der Wassersportabteilung. Modifizierten Hygienepläne sind dem Geschäftsführenden Vorstand zur Kenntnisnahme vorzulegen.

**2.7.** Alle Abteilungen benennen einen Corona-Beauftragten zur Sicherstellung der Vorgaben innerhalb der Abteilung.

- 2.8.** Eltern, andere Begleitpersonen und Zuschauer sind beim Trainings- und Wettkampfbetrieb in der Halle nur dann zulässig, wenn
- a) die jeweilige Sporthalle von der Stadt Langen bzw. dem Kreis Offenbach für Publikum freigegeben wurde
- und
- b) durch die jeweilige Abteilungsleitung in Absprache mit den Übungsleitern sichergestellt werden kann, dass die Besucher den allgemeinen Vorgaben für Veranstaltungen (nach § 16 der CoSchuVo) nachkommen können (s. Ziff. 2.2 und sinngemäß auch Ziff. 3).
- 2.9.** Veranstaltungen, an denen mehr als 25 Personen teilnehmen, sind unter Berücksichtigung der geltenden Teilnehmerbegrenzung erlaubt, wenn
- ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 der CoSchuVo vorliegt und umgesetzt wird, das folgende Regelungen beinhalten muss:
    - Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen,
    - Maßnahmen zur Ermöglichung der Einhaltung der Mindestabstände oder andere geeignete Schutzmaßnahmen und
    - Regelungen über gut sichtbare Aushänge und Hinweise über die einzuhaltenden Abstands- und Hygienemaßnahmen.
- 2.10.** Es besteht die Möglichkeit eines **2G-Zugangsmodells** für Genesene und Geimpfte nach § 26a. Ein entsprechender Antrag mit Begründung und einem modifizierten Hygieneplan ist dem Geschäftsführenden Vorstand von der betreffenden Abteilungsleitung vorab vorzulegen.
- 2.11.** Der Verein hat der Stadt Langen eine verantwortliche Person für die Einhaltung der Richtlinien schriftlich zu benennen.
- 2.12.** Die ÜL sind als Vertreter des Vereins für die konsequente Durchführung der hier festgelegten Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen verantwortlich. Sie haben die Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen insbes. nach Ziff. 5.1 zu dokumentieren. Geeignete Desinfektions- und Reinigungsmittel sind von den die Turnhalle nutzenden Abteilungen zu besorgen und einzusetzen.
- 3. Distanzregeln**
- 3.1.** Beim Betreten und Verlassen der Sporthalle, in den Neben- und Sanitarräumen sowie in den Fluren und Foyers ist von allen Personen ein **Mund-Nasenschutz** zu tragen.
- 3.2.** Mind. **1,5 Meter Abstand** ist zwischen den Sportlern bzw. Kursteilnehmern sowie zwischen Sportlern bzw. Kursteilnehmern und ÜL beim Betreten und Verlassen der Sporthalle einzuhalten. Die gilt auch beim Wechsel der Trainingsgruppen bzw. Kurse im Gebäude sowie bei Nutzung der ggf. vorhandenen Sitzgelegenheiten.
- 3.3.** Die Sportanlage darf erst unmittelbar vor Beginn der zugeteilten Trainings-/Kurszeit zusammen mit dem jeweiligen ÜL betreten werden und muss unmittelbar nach dem Training wieder verlassen werden.

#### 4. **Kontaktsport**

Das Training sowie Wettkämpfe in der Sporthalle können in der gewohnten Form, d.h. ohne Beachtung des Mindestabstands durchgeführt werden.

Auch hier gilt, auf Händeschütteln, Abklatschen, in den Arm nehmen usw. ist zu verzichten.

#### 5. **Hygieneregeln innerhalb der Sportstätte**

- 5.1. Die Nutzung von Sportgeräten der Stadt Langen und des Kreises Offenbach ist erlaubt. Die ÜL haben diese Geräte anschließend gründlich zu reinigen, zu desinfizieren und an ihren Bestimmungsort zurückzubringen.
- 5.2. Die Übungsauswahl ist so weit anzupassen, dass die Nutzung von Sportgeräten, soweit dies möglich ist, minimiert wird.
- 5.3. Wenn vorhanden, bringen die Teilnehmer ihr eigenes Sportgerät bzw. Sportmaterial mit.
- 5.4. Auf den Einsatz von Gegenständen zur Nutzung durch mehrere Personen sollte möglichst verzichtet werden.  
Die Gegenstände sind vor der Weitergabe zu desinfizieren.
- 5.5. Soweit möglich sind eigene Sportmatten zu nutzen, im anderen Fall ist ein eigenes großes Badetuch mitzubringen und über die Matte zu legen.
- 5.6. Es dürfen keine Gegenstände, Flaschen oder Abfälle im Haus zurückgelassen werden.
- 5.7. Alle Räume, die genutzt werden, sind während der gesamten Zeit der Nutzung zu lüften. Sollte dies z.B. aufgrund der Witterungsverhältnisse nicht möglich sein, sind die Räume vor, in den Pausen und nach der Nutzung ausreichend zu lüften (Ausnahme: Sportzentrum Nord aufgrund der dort vorhandenen Lüftungsanlage).

#### 6. **Umkleide, Dusche und Toiletten**

- 6.1. Unterschiedlichen Personengruppen dürfen sich **keine Umkleiden und Sanitäreinrichtungen teilen** und sich auch ansonsten nicht begegnen.  
In der maximalen Besetzung der Umkleiden ist darauf zu achten, dass der Abstand von mind. 1,5 Metern beim Umkleiden eingehalten werden kann. Die Verweildauer in den Umkleidekabinen sollte auf ein Minimum reduziert werden.
- 6.2. Die **Nutzung von Duschen** ist zurzeit noch nicht in allen Sporthallen erlaubt.
- 6.3. Die **Sanitärräume** sollten jeweils nur von **einer** Person, wenn es die Abstandsregeln zulassen von maximal zwei Personen zeitgleich benutzt werden.
- 6.4. Einer konsequenten **Handhygiene** (intensives Waschen mit Seife) kommt eine besondere Bedeutung zu. Die Stadt Langen bzw. der Kreis Offenbach stellen in den Toiletten ausreichend Flüssigseife und Einweg- Papierhandtücher zur Verfügung.

#### 7. **Zusammensetzung der Trainingsgruppen**

Optimal ist eine stets gleichbleibende Zusammensetzung der Trainings-/Kursgruppe.

**8. Risiken in allen Bereich minimieren**

- 8.1.** Für alle Nutzer (Sportler, Kursteilnehmer, ÜL) der Sportstätte sowie die Mitglieder des Vorstands und der Abteilungsleitungen ist eine schriftliche Belehrung über die Verhaltens- und Hygienestandards durchzuführen (z.B. Händedesinfektion, Husten- und Nieshygiene, Abstand etc.).
- 8.2.** Mit der Unterzeichnung der Belehrung bestätigt der Nutzer bzw. das Mitglied der Abteilungsleitung, dass er die Vorgaben gelesen, verstanden, akzeptiert und umsetzen wird.

**9. Vorgaben für das abteilungsspezifische Training**

Die Abteilungen haben bei ihrem Training und den Kursen die sportartspezifischen Übergangsregeln ihrer Spitzen- und Landessportverbandes zu beachten.

*Bemerkung: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.*

